

1. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 196

1.1 Unzulässige Nutzungen in GE- und GI-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Ziffer 1 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass auch kleinere als die nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in sonstigen Sondergebieten zulässigen Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetriebe in GE- und GI-Gebieten nicht zulässig sind.

1.2 Ausnahmen in GE- und GI-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO und nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässig sind.

1.3 Gliederung von GE-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE IX ausgewiesenen Flächen nur Anlagen entsprechend § 8 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO zulässig sind. Hiervon bleiben die Festsetzungen entsprechend Punkt 1.2 unberührt.

1.4 Ausnahmen von der Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Von der Bindung für die Erhaltung von Bäumen auf dem Flurstück 163 (Westseite der Siemensstraße) können gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zugelassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme der Verpflichtung, Ersatz durch Neupflanzung an anderer Stelle auf dem selben Flurstück zu schaffen.

2. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Abbaueinwirkungen zu rechnen. Im Zuge geplanter Bauvorhaben ist die Stellungnahme des Bergbautreibenden wegen evtl. notwendiger Sicherungsmaßnahmen einzuholen.